

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege / Aland“ zu jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung Seite 5
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ zu jährlich notwendigen Sohlkrautung und Böschungsmahd an den Gewässern II. Ordnung Seite 5
- Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Schaugraben 1. Erweiterung - 1. Änderung“ (Teilaufhebung) Seite 6
- Bekanntmachung öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BAuGB) des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ Seite 6
- Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Krevese Seite 7
- Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 7-8

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

24. Juni bis 31. Dezember 2019

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten werden von der Firma

**GaLaBau Feind GmbH
Mühlbergweg 2
15907 Lübben/Neuendorf**

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nützern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen – Herr Andreas Müller, Tel.: 0151-16239769

Seehausen, 03. Juni 2019

**Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen**

gez.
J. Hallmann
Verbandsvorsteher

Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 0163/6374669
E-Mail: seegealand@arcor.de

gez.
K.-P. Meißner
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel.: (039085) 6110
Fax: (039085) 90766

Körperschaft des öffentlichen Rechts

E-Mail UHV.Milde-Biese@t-online.de

Engersen, den 24.05.2018

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese

Der Unterhaltungsverband Milde / Biese führt die jährliche notwendige Sohlkrautung und Böschungsmahd an den Gewässern II. Ordnung im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2019 durch.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, i.d.g.F..

Auszug aus dem Absatz 1 i.V.m. Satz 1.

„Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden“

Hinweis:

Gemäß § 64 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 11. März 2011, i.d.g.F., werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weidenzäunen ohne Durchfahrtsmöglichkeit parallel zu Gewässern II. Ordnung.

Zusätzlich wird auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.

Die Arbeiten werden durch folgende Firmen ausgeführt:

- westlich der Milde und Biese, Astka GmbH mit Sitz in Altmersleben, Tel.: 039085/2155 und
- östlich der Milde und Biese, Wasser- und Bodenbau GmbH, mit Sitz in Stendal Tel.: 03931/212336
- und dem eigenen Bauhof des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese, mit Sitz in Engersen.

Die Firmen sind berechtigt, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Unterhaltungsverband Milde / Biese unter der oben genannten Telefonnummer.

gez. Werner Mertens
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

gez. Stephan Gerth
Geschäftsführer

Bekanntmachung

2

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossene und zur Auslegung bestimmte

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ bestehend aus

- *Begründung mit Planzeichnung
- *Umweltbericht
- *Eingriff-/Ausgleichgutachten
- *Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
- *Auswirkungsanalyse
- *Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen

liegt in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis 30. August 2019

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

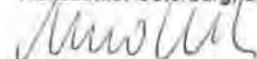
Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindefseite unter dem link:

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-landwirtschaft/bauleitplanung/laufende-b-plan-verfahren.html> einzusehen.

Hansestadt Osterburg, den 14.05.2019



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

3

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Schaugraben 1. Erweiterung – 1. Änderung“ (Teilaufhebung)

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossene und zur Auslegung bestimmte

Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Schaugraben 1. Erweiterung – 1. Änderung“ (Teilaufhebung) bestehend aus

- *Entwurf der Planzeichnung
- *Entwurf der Begründung

liegt in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis 30. August 2019

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

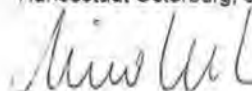
Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindefseite unter dem link:

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-landwirtschaft/bauleitplanung/laufende-b-plan-verfahren.html> einzusehen.

Hansestadt Osterburg, den 14.05.2019



Nico Schulz
Bürgermeister



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Krevese

Flur 1-5

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.07.2019 bis 16.08.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KIFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 40), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 13.06.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeinde-elternvertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen gem. §19 KIFöG finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(5) Wiederwahl ist zulässig.

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

§ 2

Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
3. Namen des Wahlvorstandes
4. Namen der Bewerber
5. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie
6. die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3

Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich nach den Wahlen der Hansestadt Osterburg (Altmark) als zuständige Gemeinde zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5

Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeinde- elternvertretung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Hansestadt Osterburg (Altmark) befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita der Hansestadt Osterburg (Altmark) wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs.4 Ki-FöG)

§ 8 Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Hansestadt Osterburg (Altmark) lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet, beginnend ab 2019, zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

§ 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Hansestadt Osterburg (Altmark) lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stümmnächste Bewerber nach. Bei Stümmngleichheit entscheidet das Los. Steht kein stümmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

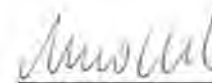
§ 11 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.06.2019



Nico Schulz
-Bürgermeister-

